



SCHWEIZERISCHER SOLO- UND QUARTETTWETTBEWERB FÜR BLECHBLAS- UND PERKUSSIONS-INSTRUMENTE (SSQW)

REGLEMENT

1. Zweck

Der "Schweizerische Solo- und Quartettwettbewerb für Blechblasinstrumente" (SSQW) hat zum Ziel, Bläserinnen und Bläser sowie Perkussionistinnen und Perkussionisten zu fördern und ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Können im Rahmen eines friedlichen Wettstreits zu demonstrieren.

2. Organisation

- 2.1 Die Organisation und der Ablauf des SSQW stehen unter der Aufsicht des Nationalen Komitees (NK).
- 2.2 Der SSQW findet grundsätzlich jedes Jahr an einem vom NK aufgrund einer Ausschreibung bestimmten Ort statt.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Am SSQW teilnahmeberechtigt sind alle Amateur-Musikantinnen und -Musikanten, die in der Schweiz festen Wohnsitz haben. In der Kategorie „Musikstudenten“ sind in der Schweiz wohnhafte Musikhochschul-Studentinnen und -Studenten zugelassen. Die Studenten müssen in der Schweiz angemeldet sein.
- 3.2 Musikanten, welche seit mehr als 6 Monaten vor dem Wettbewerb ständig in einem Berufsorchester mitspielen, gelten als Berufsmusiker und werden deshalb zum SSQW nur in der Kategorie „Musikstudenten“ zugelassen. Dasselbe gilt für diplomierte Musiker oder Studierende einer Berufsklasse eines Konservatoriums (Musikhochschule).
- 3.3 Jeder Teilnehmer, mit Ausnahme der Kategorie „Musikstudenten“, muss in der Lage sein zu beweisen, dass er sein Haupteinkommen aus einer nichtmusikalischen Berufsausübung bezieht.

4. Konkurrenzen

Der "Schweizerische Solo- und Quartettwettbewerb für Blechblasinstrumente" umfasst sieben unterschiedliche Konkurrenzen:

- die Schweizerische „U13“-Solisten-Meisterschaft (unter 13-jährig)
- die Schweizerische Schüler/Junioren-Solisten-Meisterschaft für Blechbläser
- die Schweizerische Schüler/Junioren-Solisten-Meisterschaft für Perkussionisten
- die Schweizerische Solisten-Meisterschaft für Blechbläser
- die Schweizerische Solisten-Meisterschaft für Perkussionisten
- die Schweizerische Quartett-Meisterschaft
- die Schweizerische Musikstudenten-Meisterschaft

5. Disziplinen

- 5.1 Die Schweizerischen Solisten-Meisterschaften für Blechbläser stehen den nachgenannten Instrumentengruppen offen:
 - Cornet, Trompete oder Flügelhorn
 - Althorn oder Waldhorn
 - Euphonium oder Bariton
 - Tenorposaune / Bassposaune
 - Bass-Tuba (ohne Susaphon)
- 5.2 Die Schweizerische Solisten-Meisterschaften für Perkussionisten stehen den nachgenannten Instrumenten offen (in drei Kategorien):
 - Drumset
 - Mallets (Xylophon, Vibraphon, Marimbaphon)
 - Fell-Instrumente (Timpani, Snare-Drum)

- 5.3 Die Schweizerische Quartett-Meisterschaft steht Brass-Quartetts offen, welche aus zwei Cornets, einem Althorn und einem Euphonium bestehen.

6. Kategorien

- 6.1 Die Solisten sind nach Alter in Kategorien unterteilt:
 - Kategorie A (Erwachsene): 20jährig und älter
 - Kategorie B (Schüler und Junioren): 13 bis 19jährig
 - Kategorie C (U13): unter 13jährig
 - Kategorie D: Musikstudenten an Musikhochschulen (altersunabhängig)Entscheidend für die Kategorienzuteilung ist das Alter des Solisten am Wettbewerbstag. Es wird nur eine Rangliste für den Wettbewerb der Schüler und Junioren erstellt. Es wird allerdings bei der Vergabe von Titeln zwischen den Teilnehmern ab 16 Jahren (Junioren) und denjenigen zwischen 13 und 16 Jahren (Schüler) unterschieden – siehe Art. 16.3.
- 6.2 Die Quartette können in folgenden Kategorien starten:
 - Höchstklasse
 - 1. Klasse
 - 2. Klasse

Nur der Schwierigkeitsgrad des Wettstückes ist entscheidend für die Kategorienzuteilung und nicht das Alter der Musikanten eines Quartetts.

7. Teilnahmeberechtigung

- 7.1 Für die Schweizerische „U13“-Solisten-Meisterschaft sind dem Reglement entsprechend angemeldete Kandidaten der Kategorie C (unter 13jährig) teilnahmeberechtigt. Die Schweizerische „U13“-Solisten-Meisterschaft ist ein separater Wettbewerb mit einem separaten Final (im Prinzip 5 Teilnehmer, ohne Klavierbegleitung). Eine Qualifikation für eine andere Meisterschaft des SSQW ist nicht möglich.
- 7.2 Für die Schweizerische Schüler/Junioren-Solisten-Meisterschaft sind teilnahmeberechtigt:
 - Die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B (13 bis 19jährig), die anlässlich eines vorgängigen Qualifikationswettbewerbes eine geforderte Punktzahl erreichten.
 - Die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B, die durch einen vom Nationalen Komitee des SSQW anerkannten Regionalen Wettbewerb qualifiziert wurden. Die Anzahl dieser Direktqualifizierten wird durch das Nationale Komitee für den SSQW bestimmt.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B, die an der Schweizerischen Junioren-Solisten-Meisterschaft des vergangenen Jahres entweder Schweizerischer Junioren-Solo-Champion, Schweizer Juniorenmeister in einer der fünf Instrumentengruppen wurden oder Finalteilnehmer waren, sofern sie in der gleichen Instrumentengruppe und der gleichen Alterskategorie starteten.
- 7.3 Für die Schweizerische Solisten-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind:
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A (20jährig und älter), die anlässlich eines vorgängigen Qualifikationswettbewerbes eine geforderte Punktzahl erreichten.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A, die durch einen vom Nationalen Komitee des SSQW anerkannten Regionalen Wettbewerb qualifiziert wurden. Die Anzahl dieser Direktqualifizierten wird durch das Nationale Komitee für den SSQW bestimmt.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A, die an der Schweizerischen Solisten-Meisterschaft des vergangenen Jahres den Titel des Schweizerischen Solo-Champions, des Schweizermeisters einer der fünf Instrumentengruppen erzielten oder Finalteilnehmer waren.
 - der Schweizerische Junioren-Solo-Champion, die Schweizer Juniorenmeister einer der fünf Instrumentengruppen und die Finalisten der gleichen Edition der Schweizerischen Schüler/Junioren-Solisten-Meisterschaft.
- 7.4 Für die Schweizerische Musikstudenten-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind:
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie D (altersunabhängig).

8. Wettstücke

- 8.1 Die Solisten konkurrieren mit einem Stück eigener Wahl. Der Vortrag ist folgenden Bedingungen unterstellt.
 - a) anlässlich der Schweizerischen „U13“-Solisten-Meisterschaft wird ohne Klavierbegleitung gespielt, Der Vortrag ist zeitlich auf 4 Minuten beschränkt und wird nach Ablauf dieser 4 Minuten abgeläutet. Für die Kategorie Drumset ist ein freies Solo vorzubereiten. Die Dauer muss zwischen 1:30 Minuten und 3:00 Minuten liegen.
 - b) anlässlich der Qualifikationswettbewerbe für die weiteren Meisterschaften wird ohne Klavierbegleitung gespielt. Der Vortrag ist zeitlich auf 3 Minuten und 30 Sekunden beschränkt.
 - b) anlässlich der Schweizerischen Schüler/Solisten-Meisterschaft für Blechbläser und der Schweizerischen -Solisten-Meisterschaft für Blechbläser wird nach freier Wahl mit oder ohne Klavierbegleitung gespielt, und zwar innerhalb einer Zeitmitte von 6 Minuten, inklusive Begleitung. Eine Zeitüberschreitung wird mit

einem Abzug bestraft (1 Punkt pro 30 Sekunden Zeitüberschreitung).

Die Solisten-Meisterschaften für Perkussionisten werden ohne Klavierbegleitung ausgetragen. Die Zeitlimite des Vortrags beträgt sechs Minuten. Für die Kategorie Drumset ist ein freies Solo vorzubereiten. Die Dauer muss zwischen 1:30 Minuten und 3:00 Minuten liegen.

- c) anlässlich der Schweizerischen Musikstudenten-Meisterschaft wird ein Stück aus einer vorgegebenen Stückliste mit oder ohne Klavierbegleitung gespielt. Das ausgewählte Musikstück sollte nach Möglichkeit einen gesanglichen Teil enthalten und ausserdem ein möglichst vollständiges Bild des musikalischen und technischen Könnens des Solisten vermitteln.

Die Perkussion-Studenten wählen die gespielte Musik frei. Der Vortrag darf maximal 10 Minuten dauern.

Die Kategorie Drumset wird bei der Schweizerischen Musikstudenten-Meisterschaft nicht ausgetragen.

- 8.2 Das Nationale Komitee kann einem Kandidaten eine Frist zur Wahl eines neuen Solos gewähren, falls sein Selbstwahlstück als dem Reglement nicht entsprechend taxiert wird, insbesondere wenn der Schwierigkeitsgrad nicht angepasst ist.

- 8.3 Die Quartette tragen gemäss der gewünschten Kategorie ein vom Nationalen Komitee für den SSQW ausgewähltes Teststück vor.

- 8.4 Die Quartettvorträge dürfen nicht von einer Drittperson dirigiert werden.

9. Anmeldung

- 9.1 Die Anmeldung erfolgt direkt online über die Homepage des SSQW. Zusammen mit der Einschreibung ist eine Kopie der Noten des Selbstwahlstückes elektronisch über die bestehende Upload-Funktion hochzuladen. Im Bedarfsfalle besteht die Möglichkeit der Anmeldung mit dem offiziellen Anmeldeformular. Dieses ist in diesem Fall zusammen mit zwei nicht zusammen gehefteten Kopien des Selbstwahlstückes per Post einzusenden. Photokopien sind erlaubt, wenn sie anhand von Originalpartituren hergestellt werden.

- 9.2 Das Startgeld wird jährlich vom NK des SSQW festgelegt und ist gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

- 9.3 Unvollständigkeit sowie Überschreitung des Anmelde- und Einzahlungstermins führt zur Ablehnung der Anmeldung. Das Startgeld wird unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückvergütet.

- 9.4 Die Anmeldung ist definitiv und kann nur aus Gründen von Krankheit oder Unfall zurückgezogen werden.

- 9.5 Jeder angemeldete Teilnehmer erhält etwa zwei Wochen vor dem Anlass das Programmheft des Organisators mit sämtlichen Informationen über die Wettbewerbe.

10. Jury

Die Jury setzt sich aus kompetenten in- und ausländischen Berufsmusikern und Blasmusikfachleuten zusammen. Ihre Wahl erfolgt durch das NK des SSQW.

11. Bewertung

- 11.1 Die Jurymitglieder bewerten gemeinsam und verfügen über 100 Punkte. Sie haben keine Sichtverbindung mit den Konkurrierenden. Ausgenommen sind die Perkussions-Wettbewerbe, welche für die Jury offen sind.

- 11.2 Die Entscheide der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

12. Wettbewerbskontrolle

Der SSQW steht unter Aufsicht eines Wettbewerbskontrolleurs, der den korrekten Ablauf der Veranstaltungen gemäss vorliegendem Reglement überwacht. Es ist eine von der Organisation unabhängige Person, die im Einverständnis des NK gewählt wird.

13. Startreihenfolge

- 13.1 Die Startreihenfolge wird durch ein Computerprogramm ausgelost. Sie wird hingegen erst eine halbe Stunde vor Wettbewerbsbeginn den Konkurrierenden bekannt gemacht. Diese sorgen selber für ein pünktliches Erscheinen am Austragungsort. Zu spät Erscheinende werden disqualifiziert.

- 13.2 Falls ein Solist auch in einem Quartett mitspielt und an beiden Orten gleichzeitig antreten sollte, erhält der Auftritt mit dem Quartett den Vorrang. Der Solist informiert zuerst den Kontrollposten und meldet sich dort sofort nach dem Quartettauftritt wieder. Der Zeitpunkt seines Auftritts als Solist wird ihm nach Entscheid des NK des SSQW mitgeteilt.

14. Kleidung

Die Wettbewerbsteilnehmer treten in der Uniform ihres Musikvereines auf oder, falls sie keinem Verein angehören, in Zivilkleidern, welche dem festlichen Rahmen der Veranstaltung gebührend Rechnung tragen (mit Krawatte für männliche Teilnehmer); keine Jeans und Turnschuhe. Bei Verletzung dieser Kleidungs Vorschriften werden Strafpunkte verteilt. Die Teilnehmer in der Kategorie D, Musikstudenten treten in Anzug oder festlicher Kleidung auf.

15. Finals

- 15.1 Unmittelbar nach jeder der vier Solisten-Meisterschaften (ohne Kategorie D, Musikstudenten und Perkussionisten) wird ein Final mit im Prinzip 7 Teilnehmern stattfinden (5 Teilnehmer in der Kat „U13“). Die genaue Anzahl der Teilnehmer wird durch die Jury bestimmt. Für die Teilnahme an einem Final sind diejenigen Kandidaten qualifiziert, die ohne Unterscheidung nach Disziplinen oder Kategorien die höchste Punktzahl in der betreffenden Meisterschaft erreicht haben.

- 15.2 Der amtierende Schweizer „U13“-Solo-Champion, der amtierende Schweizerische Junioren-Solo-Champion und der amtierende Schweizerische Solo-Champion erhalten das Recht, ihren Titel am entsprechenden Final zu verteidigen. Sie sind jedoch verpflichtet, die entsprechenden Solisten-Meisterschaften (ohne Qualifikationswettbewerb) zu bestreiten.

- 15.3 Das Ziel der Finals ist es, den "Schweizerischen-Solo-Champion" zu erküren.

- 15.4 **Für die Auflage 2018 ist der Schweizerische Schüler-Solo-Champion aus dem Jahr 2017 für die Finalteilnahme für die Schweizerische Schüler/Junioren-Solo-Meisterschaft für Blechbläser qualifiziert (Übergangsjahr zum neuen Reglement)**

16. Titel

- 16.1 Die Sieger der Finals erhalten den Titel eines „Schweizerischen U13-Solo-Champions“, eines „Schweizerischen Junioren-Solo-Champions“, eines „Schweizerischen Solo-Champions“.

- 16.2 Der Sieger der Höchstklasse des Quartettwettbewerbes erhält den Titel eines „Schweizerischen Champion-Quartetts“.

- 16.3 Im Weiteren erhalten an allen vier Solisten-Meisterschaften die punkthöchsten Solisten innerhalb ihrer Instrumentengruppe den Titel eines „Schweizermeisters“, respektive „Schweizer Juniorenmeisters“, „Schweizer Schülermeisters“ oder „Schweizer U13-Meisters“ auf ihrem Instrument. In dem Fall, in welchem ein Schüler in seiner Instrumentengruppe die höchste Punktzahl erreicht, vereinigt er die beiden Titel des „Schweizer Schülermeisters“ und des „Schweizer Juniorenmeisters“.

17. Resultate

- 17.1 Anlässlich der Siegerehrung werden am Schluss des Wettbewerbes die Klassierung und die Resultate der besten Konkurrenten jeder Kategorie und jeder Instrumentengruppe bekanntgegeben, und die Titelgewinner erhalten ihren Preis.

- 17.2 Später erhalten alle Teilnehmer ihr Bewertungsblatt mit der erreichten Punktzahl und einer kurzen Begründung ihres Resultats sowie einen persönlichen Zugangscode, um über das Internet eine Aufnahme ihres Vortrages herunter laden zu können.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Das NK behält sich das Recht vor, eine Anmeldung zurückzuweisen, falls sie nicht dem vorliegenden Reglement entspricht. Es ist ebenfalls berechtigt, den Zeitpunkt des Wettbewerbes abzuändern oder auf eine Durchführung zu verzichten, wenn zwingende Gründe dies erheischen. In diesem letzteren Falle würde das Startgeld zurückerstattet.

- 18.2 Mit seiner Anmeldung unterzieht sich jeder Teilnehmer dem vorliegenden Reglement. Wer es verletzt, wird disqualifiziert.

- 18.3 Das vorliegende Reglement entkräftet und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Colombier, Dezember 2019

Für das Nationale Komitee des SSQW

Der Präsident

Vincent Baroni

